

# Hauptpersonalrat Realschule

beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40190 Düsseldorf; [HPRRS@msb.nrw.de](mailto:HPRRS@msb.nrw.de)

## **Dienstvereinbarung zum Einsatz digitaler Formate in der Lehrerfortbildung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer mehr Lehrerfortbildungen werden in digitalen Formaten angeboten. Es fehlten jedoch bislang Rahmenvorgaben, um Ihre Interessen zu schützen. Diese werden nunmehr durch die Dienstvereinbarung gewährleistet: **Keine Mehrbelastung durch die digitalen Formate, der Schutz der Kolleginnen und Kollegen vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie die Sicherheit der persönlichen Daten.** Die Dienstvereinbarung gilt für staatliche **und** private Anbieter von Lehrerfortbildungen. Fortbildungen im Video-Format haben denselben Stellenwert wie Fortbildungen in Präsenz. Daher werden die Lehrerkonferenz und der Lehrerrat wie bei sonstigen Fortbildungen mit einbezogen (§ 59 Abs. 6, (6) SchulG NRW).

**In folgenden Bereichen haben wir verbindliche Vorgaben erreicht:**

### **1. Der zeitliche Rahmen für digitale Fortbildungsveranstaltungen**

Pausen sind genau wie bei Präsenzveranstaltungen einzuplanen und darüber hinaus den besonderen Ansprüchen digitaler Formate entsprechend anzupassen. Sie sind integraler Bestandteil und dürfen nicht die Dauer der Fortbildung erhöhen. Auch bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten „anderer Anbieter“ muss die Schulleitung beachten, dass das Angebot in der Regel in den Umfängen und zu den Zeiten stattfindet, die zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in Präsenz vorgesehen sind. Dies gilt verbindlich für Phasen einer synchronen (zeitlich festgelegten) Zusammenarbeit. Nicht-synchrone Formate, z.B. Selbstlernphasen, können von Lehrkräften zeitlich flexibel wahrgenommen werden. Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

### **2. Der Schutz der Daten, die Informationssicherheit und der Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrollen**

Das Land und die Anbieter von Lehrerfortbildungen verpflichten sich, nur Systeme für die Durchführung einzusetzen, welche datenschutzkonform und informationssicher betrieben werden können. In der Regel soll bei der Umsetzung auf die landeseigenen Systeme zurückgegriffen werden. Die Moderation und die Administration der eingesetzten Systeme dürfen zu Ihrer Sicherheit nicht in einer Hand liegen. Logdateien dürfen nur durch dazu berechnigte Personen eingesehen werden. Daten und ihre Verarbeitungen dürfen nicht zu eigenen Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Bei allen Angeboten sind die Betroffenen über die Datenverarbeitungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gem. Art. 13, 14 DSGVO zu informieren. Falls Einverständniserklärungen erforderlich sind, wird darauf frühzeitig hingewiesen. Bei einer Nichterteilung des Einverständnisses dürfen der betreffenden Person keine Nachteile entstehen.

Wir freuen uns, dass wir mit dieser Dienstvereinbarung eine solide Basis für die zunehmenden Formate im digitalen Bereich geschaffen haben und sind sicher, dass sie zu Ihrer Entlastung und Ihrem Schutz beiträgt.

Mit kollegialen Grüßen

Sven Christoffer  
(Vorsitzender)